

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 18. Januar 2016

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 10.12.2015 Nr. 12-1444.12-2-2 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg..... 1
- Bek vom 15.12.2015 Nr. 12-1444.14-2-3 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2016 2
- Bek vom 15.12.2015 Nr. 12-1444.01-1-3 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2016 2
- Bek vom 22.12.2015 Nr. 12-1444.10-1-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2016..... 3
- Bek vom 23.12.2015 Nr. 12-1444.11-3-3 über die Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“..... 4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 22.12.2015 Nr. 21-3320.00-2/15 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 380 kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg - Bergrheinfeld B87, Umhängen der Stromkreise an Mast Nr. 1A..... 4

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 10.12.2015 Nr. 12-1444.12-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015 den Jahresabschluss 2012 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i. V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2012 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i. V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2015
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

Bek vom 18.01.2016 Nr. 24-8424.16-1/08 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 6 i. V.m. Art. 16 Abs. 1 und 3 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470))..... 4

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 15.12.2015 Nr. 55.2-2686-3-3 über die Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG); Bestellung von Herrn Dr. Sax zum ehrenamtlichen Pharmazierat, Wiederbestellung von Frau Zeitner zur ehrenamtlichen Pharmazierätin und Ausscheiden von Herrn Steege; neue Gebietsaufteilung..... 5

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsberichte gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2014 5

Bezirksfischereiverordnung des Bezirk Unterfranken vom 17.12.2015..... 6

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 7

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2015 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012:

„Aufgrund des Art. 40 Abs.1 KommZG i. V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 und 7 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn (+)/-fehlbetrag (-)
2012	87.263.995,97 €	+ 3.118.413,45 €

III.

Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 02.12.2015 für den Jahresabschluss 2012 wird der Jahresgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2012 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und

Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10.06.2014

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

GAPI 1444

RABI 2016 S. 1

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2016

Bekanntmachung vom 15.12.2015 Nr. 12-1444.14-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain hat in ihrer Sitzung am 10.11.2015 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.12.2015 Nr. 12-1444.14-2-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) für 2016 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.392.000 €
in den Aufwendungen mit	4.440.000 €
und eines Jahresverlust von	48.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	4.055.000 €
und Ausgaben mit	4.055.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Würzburg, 09.12.2015

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)

Eberhard Nuß

Landrat, Vorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 15.12.2015 Nr. 12-1444.01-1-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 05.10.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.11.2015 Nr. 12-1444.01-1-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABI Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BAYRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.705.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.705.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.302.800 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 850.500 €
 und einem Saldo von 452.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 34.500 €
 und einem Saldo von -34.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.597.300 €
 und einem Saldo von -4.597.300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von -4.179.500 €
 ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.073.500 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2016 und 01.10.2016 mit jeweils 536.750 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.100 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aschaffenburg, 03.12.2015

Dr. Ulrich Reuter
 Landrat

GAPI 1444

RABl 2016 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 22.12.2015 Nr. 12-1444.10-1-3

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.12.2015 Nr. 12-1444.10-1-3 die Haushaltssatzung rechtsauf-

sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.12.2015
 Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl. Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.727.800 €
 und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 848.100 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.611.900 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	501.076,94 €
Stadt Aschaffenburg	<u>1.110.823,06 €</u>
	1.611.900,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Aschaffenburg, 27.11.2015
 Zweckverband FOS/BOS Aschaffenburg

Klaus Herzog
 Oberbürgermeister und Vorstandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 3

Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 23.12.2015 Nr. 12-1444.11-3-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in ihrer Sitzung am 27.11.2015 eine Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.12.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von Art. 19 u. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ folgende Änderung der Entschädigungssatzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ vom 01.05.2014

(veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11/2014 vom 16.05.2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/-in

Der Paragraph entfällt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Der Paragraph ändert sich in § 5.

§ 7

Der Paragraph ändert sich in § 6.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Schweinfurt, 10.12.2015
Zweckverband „Schweinfurt 360°
-Tourismus rund um Stadt und Land“

Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

380 kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg - Berg-rheinfeld B87

Umhängen der Stromkreise an Mast Nr. 1A

Bek vom 22.12.2015 Nr. 21-3320.00-2/15

Die Tennet TSO GmbH hat mit ihrem Schreiben vom 16.03.2015 als Vorhabenträgerin bei der Regierung von Unterfranken beantragt, die Umhängungen von Stromkreisen am Mast Nr. 1A der B87 von einem förmlichen Genehmigungsverfahren freizustellen.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c S. 1 und 3 i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die von der Regierung von Unterfranken durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass von den Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 22.12.2015
Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABI 2016 S. 4

Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 6 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und 3 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470))

Bekanntmachung vom 18.01.2016 Nr. 24-8424.16-1/08

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012, GVBl. S. 254; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470)) die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken
- höhere Landesplanungsbehörde -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 01. Februar 2016 bis 14. März 2016
während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1397 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **14. März 2016** besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung; nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden. Diese sind an den Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) oder an das Sachgebiet 24 „Raumordnung“

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“;

Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken zu richten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird um **Zusendung** der Stellungnahme an die Geschäftsstelle **per E-Mail** (andrea.fueller@lramsp.de) **als Word- oder pdf-Dokument**) oder ggf. auch per Telefax (Fax-Nr. 09353 / 793851302) gebeten. Eine zusätzliche Übersendung der Stellungnahme per Briefpost ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html>

und auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter www.region-wuerzburg.de eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 07.01.2016
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 8424

RABI 2016 S. 4

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Bestellung von Herrn Dr. Sax zum ehrenamtlichen Pharmazierat, Wiederbestellung von Frau Zeitner zur ehrenamtlichen Pharmazierätin und Ausscheiden von Herrn Steege; neue Gebietsaufteilung

Bekanntmachung vom 15.12.2015 Nr. 55.2-2686-3-3

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5 Abs. 5 GDVG Herrn Dr. Michael Sax mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für die Dauer von drei Jahren zum neuen ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Unterfranken bestellt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Apotheker Volker Steege an, der zum 31.12.2015 ausscheidet. Gleichzeitig wurde die Amtszeit von Frau Pharmazierätin Barbara Zeitner um weitere zehn Jahre (bis zum 31.12.2025) verlängert.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird die **Gebietsaufteilung verändert**: Herr **Pharmazierat Dr. Sax** ist nunmehr zuständig für die kreisfreie Stadt Schweinfurt sowie für die Landkreise Haßberge, Bad Kissingen, Kitzingen, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt.

Frau **Pharmazierätin Zeitner** ist zuständig für die kreisfreien Städte Aschaffenburg und Würzburg sowie für die Landkreise Aschaffenburg, Main-Spessart und Würzburg.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig, ebenso die Überwachung der Apotheken der ehrenamtlichen Pharmazieräte.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Dr. Sax lautet:

Dr. Michael Sax
c/o Stern-Apotheke
Brücknerstraße 9a
97080 Würzburg
Tel.: 0931/21970
Fax: 0931/29390
E-Post: sax.michael@arcor.de

Die Kontaktdaten von Frau Pharmazierätin Zeitner lauten:

Barbara Zeitner
c/o Nord-Apotheke
Brückenstr. 25
63897 Miltenberg
Tel.: 09371/3130
Fax: 09371/90770
E-Post: b.zeitner@t-online.de

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 15. Dezember 2015
Regierung von Oberfranken
Bereich 5

Dr. Löbl

Abteilungsleiter

GAPI 2686

RABI 2016 S. 5

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsberichte gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2014

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 07.01.2016
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat die Beteiligungsbereiche gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2014 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 von den Beteiligungsberichten Kenntnis genommen.

Die Beteiligungsberichte können während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 55, eingesehen werden.

Würzburg, 18.12.2015

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAPI ?

RABI 2016 S. 5

Bezirksfischereiverordnung des Bezirk Unterfranken vom 17.12.2015

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die nachfolgend bekanntgemachte Verordnung beschlossen.

Würzburg, 07.01.2016
Regierung von Unterfranken
Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Bezirksfischereiverordnung des Bezirk Unterfranken

Gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2020

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 AVBayFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. bis 30.04.	50 cm
Zander	01.02. bis 30.04.	50 cm
Rutte	01.12. bis 28.02	30 cm
Nase	01.02. bis 31.05.	35 cm
Elritze	ganzjährig	
Mühlkoppe	ganzjährig	

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Rotauge	01.04. bis 15.05.	-
Rotfeder	01.04. bis 15.05.	-
Nerfling	01.04. bis 15.05.	-
Flussbarsch	15.03. bis 30.04.	-

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis Kreuzung mit der Autobahn BAB 71
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg unterhalb Tauberrettersheim
- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze

- die Lauer von der Mündung in die Fränkische Saale bis zur Einmündung des Maßbaches

In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfangeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfangeräte durch Anordnung regeln und beschränken. Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 2 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,
3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2020. Die Bezirksfischereiverordnung vom 15.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Würzburg, 17.12.2015
Bezirk Unterfranken
Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Baukosteninformationszentrum

BKI Baupreise kompakt 2016

Herausgabe 2016

302 Seiten

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-945-649-07-7

BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer

Fachbuch für Architekten, Ingenieure, Sachverständige und alle Fachleute, die mit Baupreisen von Baumaßnahmen befasst sind.

Das Fachbuch eignet sich aufgrund seiner kompakten Abmessungen besonders für die schnelle und mobile Baupreisrecherche. Auch für die Bepreisung von Leistungsverzeichnissen, einer neuen Grundleistung nach HOAI 2013, ist es ein wertvolles Werkzeug.

Der Anwender findet nach Leistungsbereichen geordnet: Statistische Baupreise zu Positionen mit Minimal-, Von-, Mittel-, Bis- und Maximalpreisen sowie erläuternde Stichworttexte und die zugehörigen Mengeneinheiten.

Die Baupreise für Altbau stammen aus den Bereichen Rohbau, Ausbau, Gebäudetechnik, Freianlagen sowie Instandsetzung / Abbruch. Insgesamt finden sich im Fachbuch Baupreise zu 40 Leistungsbereichen.

Alle Kennwerte basieren auf der Analyse realer, abgerechneter Bauwerke, die in der BKI-Baukostendatenbank verfügbar sind.

Mit den BKI Regionalfaktoren für jeden Stadt-/Landkreis passen Sie die BKI Bundesdurchschnittspreise an Ihre regionalen Gegebenheiten an.

Wendler/Schillings

Versorgungsmedizinische Grundsätze

Kommentar

7. Auflage / 2015

498 Seiten

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-9808427-6-1

Sozialmedizinischer Verlag

Das Buch richtet sich an alle, die sich mit der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) nach dem Schwerbehindertenrecht befassen.

Insbesondere ist das Buch für diejenigen von Interesse, die Gutachten erstellen (medizinische Sachverständige) und diese auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit überprüfen müssen (Anwälte, Behindertenvertreter, Richter, beratende Ärzte), aber auch die betroffenen behinderten Menschen selbst.

Das Buch enthält den Text der versorgungsmedizinischen Grundsätze (früher Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-

tätigkeit).

Die sachkundige Kommentierung erfasst u.a. die einschlägige Rechtsprechung, die Beschlüsse des ärztlichen Sachverständigenbeirats und die amtlichen Begründungen zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung.

AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (Hrsg.)

Umweltbaubegleitung - Leistungsbild und Honorierung

AHO Heft 27

Stand: Januar 2012

31 Seiten

Preis: 14,80 Euro

ISBN 978-3-8462-0036-0

Bundesanzeiger Verlag

Die Vermeidung von Umweltschäden auf der Baustelle und damit verbundener Rechtsverstöße, Arbeitsunterbrechungen und Kosten liegt nicht erst seit Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes im Interesse aller für die Umsetzung von Bauvorhaben Verantwortlichen. Das Ansinnen, Umweltschutz nicht zu ignorieren, sondern korrekt zu praktizieren, hat bei Bauvorhaben in Deutschland, insbesondere bei solchen mit erheblichen Umweltauswirkungen, schon vorher die Notwendigkeit einer fachlichen Begleitung in Sachen Umweltschutz etabliert. Zunächst unter den Begriffen „Ökologische Bauüberwachung“ oder „Ökologische Baubegleitung“ geführt, wird das Aufgabenfeld heute unter der Bezeichnung „Umweltbaubegleitung“ zusammengefasst.

Mit Blick auf die Entwicklung des Tätigkeitsfeldes greift das neue AHO-Heft Nr. 27 den Stand der Diskussion auf und beschreibt die Grundlagen und Aufgabenstellungen beim Einsatz einer Umweltbaubegleitung.

Gerald Volkmer

Siebenbürgen zwischen Habsburgermonarchie und Osmanischem Reich

Schriftenreihe des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa - Band 56

648 Seiten

Preis: 69,95 Euro

ISBN 978-3-11-034399-1

Verlag DE GRUYTER Oldenburg

Das Fürstentum Siebenbürgen wirkte zwischen 1541 und 1699 als eigenständiger Akteur der internationalen Beziehungen. Obwohl es unter der Oberhoheit des Osmanischen Reiches und zeitweise auch der Habsburgermonarchie stand, unterhielt es diplomatische Beziehungen zu den meisten Mächten zwischen Atlantik und Schwarzem Meer. Gerhard Volkmar untersucht diese Beziehungen und die daraus hervorgegangenen völker-

rechtlichen Verträge sowie die Siebenbürgen betreffenden Bestimmungen der habsburgisch-osmanischen Friedensverträge. Das im Donau-Karpatenraum entstandene Gleichgewicht zwischen Wien und Konstantinopel schuf die Voraussetzungen für die Völkerrechtssubjektivität des Fürstentums und bestimmte die Grenzen seines außenpolitischen Handlungsspielraums. Die Schaukelpolitik der siebenbürgischen Fürsten zwischen den beiden benachbarten Imperien endete mit dem Sieg des Kaisers im „Großen Türkenkrieg“ und der völkerrechtlichen Eingliederung Siebenbürgens in den habsburgischen Länderkomplex 1699. Mit dieser Monografie wird erstmals eine Gesamtdarstellung der völkerrechtlichen Stellung des teilsouveränen Fürstentums Siebenbürgen zwischen christlich-abendländischer und islamisch-osmanischer Völkerrechtsordnung sowie seiner Völkerrechtspraxis vorgelegt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

48. Aktualisierung

Stand: 1. Oktober 2015

Preis: 150,96 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 48. Ergänzungslieferung wird die Ortsrechts-Sammlung in vielen Teilen umfassend aktualisiert. Hervorzuheben sind die Überarbeitungen in den Bereichen der Redaktionsrichtlinien, der Grundsätze der Abgabenerhebung, der Entwässerungssatzungen, der Lärmaktionsplanung, der Immissionschutzverordnungen, der Friedhofs- und Bestattungssatzung, der Werbeanlagensatzung, der Erschließungssatzungen und der Zweitwohnungssteuersatzung.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

53. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. September 2015

Preis: 82,60 Euro

Verlagsgruppe Wolters-Kluwer Deutschland GmbH

Die 53. Lieferung enthält Aktualisierungen aufgrund aktueller Rechtsprechung vor allem in den Teilen leitungsgebundene Beiträge, Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge. Im Bereich der leitungsgebundenen Beiträge werden die Kommentierungen zur Kalkulation von Verbesserungsbeiträgen und zum Verhältnis von Verbesserungs- und Herstellungsbeiträgen aktualisiert.